

Ortsfeste Leitern in Schächten (Schachtleitern)

Factsheet zur Ausführung nach Norm SN EN 14396

Das Wichtigste in Kürze

- Ortsfeste Leitern sind **nur erlaubt, wenn sie selten begangen werden** (etwa einmal pro Monat).
- Über ortsfeste Leitern darf kein sperriges oder schweres Material transportiert werden. Setzen Sie dafür geeignete Hebmittel ein. **Wer Leitern benützt, muss sich mit beiden Händen daran festhalten können.**
- Montage, Prüfung und Unterhalt der Leitern sind nach Herstellerangaben durchzuführen.
- Einstiege in Schächte müssen so gesichert sein, dass niemand unbeabsichtigt hineintreten kann.
- Beim Begehen eines Schachts muss den Beteiligten immer klar sein, wie eine allfällige Rettung durchgeführt wird. Und die Rettung muss jederzeit möglich sein.

Allgemeine Anforderungen an die Ausführung

- Ortsfeste Leitern und deren Bauteile (besonders Dübel und Befestigungsmittel) müssen aus Material bestehen, das gegenüber den Umwelteinflüssen am Standort robust ist. Bei stark korrosiver Umgebung: rostfreier Edelstahl.
- Die Trittflächen müssen rutschfest sein.
- Ortsfeste Schachtleitern benötigen Ein- und Ausstiegshilfen. Diese Haltevorrichtungen müssen bei Schachtleitern mindestens 100 cm hoch sein (bei Leitern, die vor 2005 erstellt wurden, mindestens 60 cm).

Wann sind Schachtleitern Pflicht?

- Schächte benötigen eine fest eingebaute Leiter, wenn sie tiefer als 100 cm sind und begangen werden müssen (gemäss BauAV Art. 15). Bei Tiefen von 50 bis 100 cm braucht es mindestens eine temporäre Einstiegshilfe.
- Wenn an solchen Orten fest eingebaute Schachtleitern fehlen, sind die Schächte nachzurüsten, oder ein sicherer Zugang muss auf andere Weise gewährleistet sein, zum Beispiel mit einer mobilen Leiter.
- Bei häufiger Begehung sind grosse Schächte mit Treppenanlagen auszurüsten

Neu erstellte Schachtleitern müssen die Anforderungen der Bauprodukteverordnung (BauPV) erfüllen sowie mindestens jene der Norm SN EN 14396.



1 Sicherer Zugang zu einer Schachtleiter mit Ein- und Ausstiegshilfe

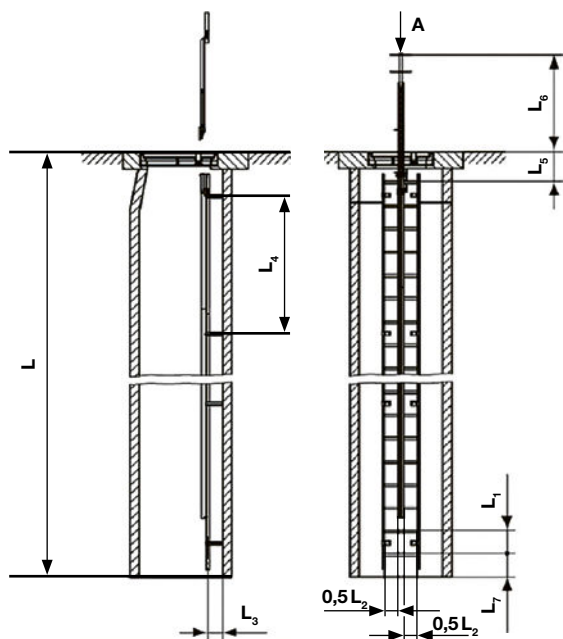
Schutzvorrichtungen gegen Absturz

- Schachtleitern benötigen ab einer Höhe von 10 m Ruhe- oder Umsteigebühnen. Wo dies aus Platzgründen nicht möglich ist, sind mindestens bewegliche Ruhepodeste (z. B. ausklappbare Tritte) einzubauen.
- Ab einer Absturzhöhe von 5 m (die Suva empfiehlt ab 3 m) muss bei Schachtleitern eine Schutzvorrichtung gegen Absturz vorhanden sein. In Schächten kommt vorzugsweise eine Steigschutzeinrichtung zum Einsatz. Diese muss mit der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) sicher benutzt werden können. Rückenschutzkörbe können eine allfällige Rettung erschweren.
- Schachtwände können einen zum Rückenschutz gleichwertigen Schutz bieten.

Kennzeichnung, Anleitung, Konformität

- Schachtleitern müssen dauerhaft lesbar gekennzeichnet sein. Notwendige Angaben: Name oder Kennzeichen des Herstellers, Baujahr, Typ, maximaler Abstand zwischen den Verankerungspunkten.
- Schachtleitern mit Steigschutzeinrichtung müssen gekennzeichnet sein gemäss den Vorgaben der Norm SN EN 365.
- Das herstellende Unternehmen muss eine Einbau- und Betriebsanleitung bereitstellen.
- Es muss die einzelnen Bestandteile der Schachtleiter nach den Vorgaben der Norm SN EN 14396 prüfen.
- Der Hersteller/Inverkehrbringer hat ausserdem eine Konformitätserklärung zur Norm SN EN 14396 auszustellen oder eine Leistungserklärung, dass die Leiter dem gleichen Sicherheitsniveau entspricht.

Abmessungen



2 Schachtleiter mit Steigschutzeinrichtung, Seitenholmen und Haltevorrichtung (Bild: SN EN 14396)

Einstieg in Schächte mit ortsfesten Leitern

In Schächten kann eine giftige, erstickende oder explosionsfähige Atmosphäre vorhanden sein. Treffen Sie deshalb vor dem Einsteigen in einen Schacht zwingend die Schutzmassnahmen, die im Merkblatt «Sicheres Einsteigen und Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen», www.suva.ch/44062.d, beschrieben sind.

Wer Steigschutzeinrichtungen benützt, benötigt eine Ausbildung für die Verwendung der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA).

Siehe www.suva.ch/psaga. Zudem muss eine sichere Rettung jederzeit sichergestellt sein.

L	maximale Steighöhe
L ₁	Abstand zw. Oberkante benachbarter Sprossen
L ₂	Sprossenbreite
L ₃	Mindestauftrittstiefe an jedem Punkt
L ₄	Maximaler Abstand zwischen zwei Befestigungselementen
L ₅	Abstand von der Oberkante des Geländes zur Oberkante der obersten Sprosse
L ₆	Höhe der Haltevorrichtung
L ₇	Abstand zwischen Schachtboden und Oberkante der untersten Sprosse

Masse	L1	L2	L3	L4	L5	L6	L7
mind.	250	300	150		250	1000	≤L ₁
max.	300			3000	300		

(Werte in mm)

Relevante Vorschriften und Normen

Verordnung über die Unfallverhütung (VUV): Art. 18, 19, 27

Bauarbeitenverordnung (BauAV): Art. 15

Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4): Art. 11

SN EN 14396: Ortsfeste Steigleitern für Schächte

SN EN 353-1: PSaGA – Mitlaufende Auffanggeräte einschliesslich fester Führung

SN EN 353-2: PSaGA – Mitlaufende Auffanggeräte einschliesslich beweglicher Führung

SN EN 365: PSaGA – Allg. Anforderungen an Gebrauchsanleitungen, Wartung, etc.



Weitere Informationen

- Sicheres Einsteigen und Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen: www.suva.ch/44062.d
- Schächte, Gruben und Kanäle, Faltprospekt: www.suva.ch/84007.d
- Ortsfeste Leitern, Checkliste: www.suva.ch/67055.d
- Ortsfeste Leitern an Gebäuden, Factsheet: www.suva.ch/33103.d
- Ortsfeste Leitern an maschinellen Anlagen, Factsheet: www.suva.ch/33104.d

Suva, Bereich Bau, Tel. 058 411 12 12
bereich.bau@suva.ch